

Vorblatt

1. Anlass und Zweck der Neuregelung:

Hauptzweck dieser Regelung ist die Wahrung und Sicherstellung der Datenbeschaffung jeglicher Art für den Aufgabenvollzug des Landesstatistischen Dienstes des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung.

Datenbeschaffung ist Grundvoraussetzung, damit das Land das durch die Bundesverfassung verbrieftete Recht (Art. 15 Abs.1 B-VG), jegliche Statistik betreiben zu können, wahrnehmen kann. Im eigenen Land jegliche Statistik betreiben zu können ermöglicht in vielen Fällen erst, Aufgaben im eigenen Wirkungsbereich zu besorgen, da damit empirisch abgesicherte Entscheidungsgrundlagen erarbeitet werden. Die Erstellung solcher Entscheidungsgrundlagen soll möglichst kostengünstig erfolgen können.

Der Anlass für diese Neuregelung liegt im Wesentlichen im Datenschutzgesetz 2000 des Bundes, welches in Umsetzung der EU-Datenschutzrichtlinie erlassen wurde.

Die Kompetenz zur Erlassung eines diesbezüglichen Gesetzes ergibt sich aus Art. 15 iVm Art. 10 Abs. 1 Z. 13 B-VG.

2. Inhalt:

Mit diesem Gesetz werden die vom Land Steiermark wahrzunehmenden statistischen Aufgaben und die Voraussetzungen für den Aufgabenvollzug geregelt.

Dem Anlass und Zweck entsprechend werden die Landesstatistik definiert und die Aufgaben, Pflichten sowie Grundsätze für die damit befasste Organisationseinheit des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung geregelt. Im Besonderen werden Bedingungen für die Beschaffung und Verwertung von schutzwürdigen Daten festgelegt.

3. Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine.

4. Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union. Ein Zusammenhang ist nur mittelbar gegeben (siehe Punkt 1.).

5. Kostenfolgen der beabsichtigten Regelung:

Es fallen keine unmittelbaren Kosten an.

Erläuterungen

I. Allgemeiner Teil

1. Anlass und Zweck der Neuregelung:

Für den Aufgabenvollzug des Landes bilden statistische Informationen einen wesentlichen Teil der Entscheidungsgrundlagen für Politik und Verwaltung.

Der Hauptzweck dieser gesetzlichen Regelung liegt in der Wahrung und Sicherstellung der Beschaffung von Daten jeglicher Art für die Landesstatistik zur Erarbeitung von statistischen Informationen und Entscheidungsgrundlagen.

Der Anlass für diese Neuregelung ist im Wesentlichen durch das Datenschutzgesetz 2000 des Bundes, BGBl. I 1999/165 i. d. g. F., begründet. Mit dem Datenschutzgesetz 2000 wurde die Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24.10.1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr, ABl. L 281 vom 23. 11. 1995 (Datenschutz-Richtlinie), umgesetzt.

§ 1 Abs. 2 Datenschutzgesetz (DSG) 2000 hat folgenden Wortlaut: „Soweit die Verwendung von personenbezogenen Daten nicht im lebenswichtigen Interesse des Betroffenen oder mit seiner Zustimmung erfolgt, sind Beschränkungen des Anspruchs auf Geheimhaltung nur zur Wahrung überwiegender berechtigter Interessen eines anderen zulässig, und zwar bei Eingriffen einer staatlichen Behörde nur aufgrund von Gesetzen, die aus den in Art. 8 Abs. 2 der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK), BGBl. Nr. 210/1958, genannten Gründen notwendig sind. Derartige Gesetze dürfen die Verwendung von Daten, die ihrer Art nach besonders schutzwürdig sind, nur zur Wahrung wichtiger öffentlicher Interessen vorsehen und müssen gleichzeitig angemessene Garantien für den Schutz der Geheimhaltungsinteressen des Betroffenen festlegen. Auch im Fall zulässiger Beschränkungen darf der Eingriff in das Grundrecht jeweils nur in der gelindesten, zur Ziel führenden Art vorgenommen werden.“

Diese Bestimmung steht im Verfassungsrang. Sie regelt insbesondere, dass die Übermittlung besonders schutzwürdiger Daten nur aufgrund von Gesetzen erfolgen darf, die die Verwendung der besonders schutzwürdigen Daten an die Wahrung wichtiger öffentlicher Interessen knüpft und den Schutz der Geheimhaltungsinteressen der Betroffenen festlegt. Wenn für die Aufgabenerfüllung des Landes solche Daten für die Bildung von statistischen Informationen zur Entscheidungsfindung von einer anderen mit Datenerhebungen und Datenaufbereitungen betrauten Einrichtung, wie es z.B. die Statistik Österreich ist, von der Landesverwaltung zu besorgen sind, sind die Voraussetzungen hierfür durch ein Landesgesetz zu regeln. Dies deshalb, weil jener Gesetzgeber zur Normierung der Datenübermittlung zuständig ist, der die Daten für seine Zwecke, in diesem Fall für die Landesstatistik, in Anspruch nimmt (vgl. dazu: Wiederin in Korinek/Holoubek, Österreichisches Bundesverfassungsrecht Art. 22 BVG Rz 54).

Dazu ist auch auf § 46 Abs. 2 Ziffer 1 DSG 2000 hinzuweisen. Demnach dürfen bei Datenanwendungen für Zwecke wissenschaftlicher Forschung und Statistik, die personenbezogene Ergebnisse zum Ziel haben und nicht öffentlich zugänglich sind, die Daten nur gemäß besonderer gesetzlicher Vorschriften – wie etwa eines Landesstatistikgesetzes – verwendet werden.

Fest steht, dass die Großzählung 2001 die letzte der traditionellen Art war und solche Großzählungen in Hinkunft durch Registerzählungen zu ersetzen sind. Dazu ist noch Folgendes anzumerken:

Statistische Basisdaten von Großzählungen können derzeit kostenlos von der Bundesanstalt Statistik Austria bezogen werden. Rechtsgrundlage dafür ist die Vereinbarung gemäß Art. 15 a BV-G zwischen dem Bund und den Ländern über die Zusammenarbeit im Bereich der Statistik, welche übrigens im Jahr 1985 in Graz vom Bundeskanzler und den neun Landeshauptmännern unterfertigt wurde. Wie erwähnt werden in Hinkunft Großzählungen durch Auswertung verschiedener Register (wie z.B. des Zentralen Melderegisters, des Bildungsregisters, des Gebäude- und Wohnungsregisters, des Unternehmens- und Betriebsregisters etc.) ersetzt werden. Für die Übermittlung von Daten aus Registern an die Länder ist jedoch eine landesgesetzliche Rechtsgrundlage erforderlich, wie beispielhaft angeführt aus § 16b Abs. 8 Meldegesetz 1991, BGBl. I Nr. 9/1992 in der Fassung BGBl. NR. 10/2004, hervorgeht.

Mit dem Entstehen von sohin notwendigen neuen Registern wird nach der Einschätzung von Vertretern des Bundeskanzleramtes und der Bundesstatistik Österreich der Datenschutzrat seine Beurteilungskriterien verschärfen, weil Registerdaten auch die Möglichkeit bieten, Verknüpfungen auf der Personenebene vorzunehmen. Diese Möglichkeit könnte Begehrlichkeiten, solche Verknüpfungen für jedwede Verwaltungszwecke zu verwerten, erwecken. Nur zur Gewinnung anonymisierter statistischer Informationen haben solche Verknüpfungen eine Berechtigung. Dazu ist jedoch ein entsprechender Schutz zu garantieren. Ein solcher ist aber nicht gewährleistet, wenn in einem Land die damit befasste Dienststelle (Landesstatistischer Dienst) an kein mit entsprechenden Bestimmungen ausgestattetes Landesstatistik-Gesetz gebunden ist.

Auch für den Fall der Notwendigkeit von landeseigenen Erhebungen gibt es derzeit in der Steiermark keine Rechtsgrundlage, weshalb solche Erhebungen nur auf freiwilliger Basis durchgeführt werden können. Diese Freiwilligkeit soll nach dem vorliegenden Gesetzesentwurf auch weiterhin oberstes Prinzip sein. Da neuerdings statistische Erhebungen der Amtlichen Statistik gegenüber früher an regionaler Tiefe verlieren, werden die Länder in ihrer Aufgabe, Regionalstatistiken zu betreiben, Eigenerhebungen vornehmen müssen. Solche werden großteils Stichprobenerhebungen sein, da Vollerhebungen schon allein wegen der hohen Kosten nur in Ausnahmefällen durchzuführen sind. Für die Erstellung von Stichprobenplänen ist jedoch der Zugriff auf Einzeldaten des Zentralen Melderegisters erforderlich, was aber, wie oben festgestellt, eine landesgesetzliche Regelung voraussetzt.

Zusammenfassend zu dem Vorherigen kann eine Note des Bundeskanzleramtes zitiert werden. Das Bundeskanzleramt hat am 23. April 2002 an die Verbindungsstelle der Bundesländer folgende Stellungnahme gerichtet:

„In Hinblick auf die auf innerstaatlicher und europäischer Ebene erfolgte Änderung der Datenschutzrechtslage ist jedenfalls die Erlassung von Landesstatistikgesetzen notwendig, wenn personenbezogene Statistikdaten von der Bundesanstalt „Statistik Österreich“ den Ländern übermittelt werden sollen.“

Das bedeutet, dass auch die Teilhabe am amtlichen Statistiksistem Österreichs in Hinkunft an das Vorhandensein eines Landesstatistikgesetzes geknüpft wird.

Damit ein Land das durch die Bundesverfassung verbriefte Recht (Art. 15 Abs. 1 B-VG), jegliche Statistik betreiben zu können, wahrnehmen kann, ist der möglichst kostenfreie Zugriff zu den Registerdaten sicherzustellen. Im eigenen Land jegliche Statistik betreiben zu können, ermöglicht in vielen Fällen erst Aufgaben im eigenen Wirkungsbereich zu besorgen, da damit empirisch abgesicherte Entscheidungsgrundlagen erarbeitet werden.

Die Kompetenz zur Erlassung eines diesbezüglichen Gesetzes ergibt sich aus Art. 15 iVm Art. 10 Abs. 1 Z. 13 B-VG. Art 10 Abs 1 Z 13 B-VG überträgt dem Bund die Angelegenheit „Volkszählungswesen sowie – unter Wahrung der Rechte der Länder, im eigenen Land jegliche Statistik zu betreiben - sonstige Statistik, soweit sie nicht nur den Interessen eines einzelnen Landes dient“.

Den Ländern bleibt daher das aus Art 15 Abs. 1 B-VG erfließende Recht „gewährt“, „im eigenen Land jegliche Statistik zu betreiben“. Lediglich das Volkszählungswesen als Sonderform der Statistik verbleibt in ausschließlicher Bundeskompetenz, da sich die Klarstellung hinsichtlich der Länderzuständigkeit nach dem systematischen Zusammenhang auf die „sonstige Statistik“ bezieht.

In den Ländern Kärnten (LGBl Nr. 32/1957), Tirol (LGBl Nr. 35/75), Oberösterreich (LGBl Nr. 1/1981) und Wien (LGBl Nr. 38/87 i. d. F. Nr. 50/2001) gibt es bereits Landesgesetze, mit denen die Landesstatistik, insbesondere die organisatorische Einheit, welche ausschließlich mit Fragen der Statistik befasst ist und die Erhebungsgrundsätze sowie Verarbeitungs- und Veröffentlichungsverpflichtungen festgelegt werden. In zwei Bundesländern (Niederösterreich, Salzburg) ist ein entsprechendes Normsetzungsverfahren eingeleitet.

2. Inhalt:

Der Gesetzesentwurf hat insbesondere folgende Inhalte:

Gesetzliche Festlegung der Voraussetzungen, bei deren Vorliegen die Erstellung von Statistiken und die Durchführung von statistischen Erhebungen mittels Verordnung durchgeführt werden kann.

Genauere Festlegung der Inhalte, die in einer Verordnung, mit der die statistischen Erhebungen angeordnet werden, enthalten sein müssen.

Einschränkung der Möglichkeit der Erhebung von personenbezogenen Daten sowie grundsätzliche Verpflichtung zur Löschung des Personenbezuges, sobald dieser nicht mehr begründet erforderlich ist (§ 10 Abs. 3).

Regelungen über die statistischen Geheimhaltungspflichten und Verwendungsbeschränkungen.

Umfangreiche Verpflichtung zur Veröffentlichung von statistischen Ergebnissen, um der breiten Öffentlichkeit im Interesse einer verstärkten Transparenz Zugang zu den Statistiken zu verschaffen.

Neuregelung der Zuständigkeit für die Durchführung von Verwaltungsstrafverfahren bei Nichterfüllung der Auskunftspflicht.

3. Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine.

4. Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Den Vorgaben der Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24.10.1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr, ABl. L 281 vom 23. 11. 1995, wird Rechnung getragen.

5. Kostenfolgen der beabsichtigten Regelung:

Es fallen durch den Vollzug des Gesetzes keine unmittelbaren Kosten an.

Bei der Anordnung einer Erhebung durch eine Verordnung sind die eventuell anfallenden Kosten in diesem Normsetzungsakt bekannt zu geben.

Die Regelungen in diesem Gesetz sind so getroffen, dass in erster Linie für die Aufgaben der Landesstatistik Daten heranzuziehen sind, deren Beschaffung möglichst kostenfrei und mit einem geringen Aufwand möglich ist. Daher sind Datenbeschaffungen mit Auskunftspflicht ohnedies nur in unbedingt notwendigen Ausnahmefällen und dann nur aufgrund eigener Landesgesetze möglich. Die Kostenfolgen sind dann dort darzustellen.

II. Besonderer Teil

Zum § 1:

Diese Bestimmung weist auf den normativen Inhalt des Gesetzes hin.

Zum § 2:

In Abs. 1 ist der Zweck der Landesstatistik im Grundsatz festgelegt. Sie soll als Leitbestimmung für die Landesstatistik gelten.

Die primäre Aufgabe der Landesstatistik ist die Bereitstellung statistischer Information im engeren Sinne. Analysen, welche zur Kontrolle der Datenqualität dienen und Voraussetzung einer adäquaten Interpretation sind, sind ebenfalls der Landesstatistik zuzurechnen. Ebenso sind dies Prognoserechnungen und der Einsatz statistischer Modelle.

Zum § 3:

Die Aufgaben der Landesstatistik sollen einer speziell mit Aufgaben der Statistik befassten Stelle übertragen werden; dies ist erforderlich, um den Zugang zu Einzeldaten aus verschiedenen Registern sowie zu Einzeldaten der von der Statistik Österreich oder von anderen Statistikanbietern geführten Datenbanken zu erhalten. Abs. 1 hat lediglich deklarative Bedeutung und greift nicht etwa in die bundesverfassungsrechtlich vorgezeichnete Organisationskompetenz des Landeshauptmannes betreffend das Amt der Landesregierung ein (vgl. § 2 Abs.5 des B-VG betreffend Grundsätze für die Einrichtung und Geschäftsführung der Ämter der Landesregierungen außer Wien, BGBl. Nr. 289/1925). Die Einrichtung dieser Stelle obliegt daher dem Landeshauptmann. Es wird durch diese Bestimmung auch keine neue Organisationseinheit geschaffen. Im Gegenteil, eine Organisationseinheit für den Landesstatistischen Dienst in der steirischen Landesverwaltung gibt es bereits seit 111 Jahren. 1893 wurde auf Initiative des Steiermärkischen Landtages ein Statistisches Landesamt für das Herzogtum Steiermark eingerichtet. Es sollte der erste Landesstatistische Dienst auf dem Gebiet des heutigen Österreich sein. Die Landesstatistik Steiermark ist somit die bei weitem älteste unter den heutigen Bundesländern. Diese bereits bestehende Stelle wird daher die Aufgaben nach diesem Gesetz wahrnehmen.

Für diese Organisationseinheit werden die Aufgaben und Pflichten detailliert festgelegt, um jedenfalls schutzwürdige Interessen zu wahren.

Unparteilichkeit bzw. Objektivität bedeuten in diesem Sinn, dass in der Landesstatistik unabhängig gearbeitet werden muss und politische Parteien oder sonstige Interessensgruppen keinen Druck ausüben können, insbesondere was die Wahl der zur Erreichung der gesetzten Ziele am besten geeigneten Verfahren, Definitionen und Methoden anbelangt.

Durch die Formulierung „frei gewählter“ Methoden soll die Unabhängigkeit bei der Wahl der statistischen Methoden – wie sie für Sachverständige üblich ist - deutlicher hervorgehoben werden. Insoweit kommt den Mitarbeitern des Landesstatistischen Dienstes gleichsam die Stellung von Amtssachverständigen zu, welche nach der Judikatur des Verfassungsgerichtshofes (vgl. VfSlg. 4501 sowie zuletzt VfGH 22.06.2002, V 53/01) bei der Erstellung eines

Gutachtens – als solches kann hier die Statistik gewertet werden – ausschließlich der Wahrheit verpflichtet und hinsichtlich des Inhaltes des Gutachtens an keine Weisungen gebunden sind.

Unter adäquaten Statistikproduzenten (Z. 2) sind internationale Stellen wie UN, OECD, EUROSTAT etc. zu verstehen, aber auch Verwaltungsdateien und Register nationaler öffentlicher Stellen wie Statistik Österreich, Nationalbank, Hauptverband der Sozialversicherungsträger, Interessensverbände, AMS sowie wissenschaftliche Institutionen.

Zuverlässigkeit bedeutet, dass die Landesstatistiken die Gegebenheiten, die sie darstellen sollen, so genau wie möglich wiederzuspiegeln haben. Dies verlangt die Heranziehung wissenschaftlicher Kriterien bei der Wahl der Quellen, Methoden und Verfahren.

Erheblichkeit bedeutet, dass Landesstatistiken für einen klar definierten Bedarf erstellt werden. Aus diesem Bedarf ergibt sich, in welchen Bereichen, zu welchem Zeitpunkt und in welchem Umfang Statistiken zu erstellen sind, die stets die neuen demografischen, wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Entwicklungen möglichst rasch erfassen sollen. Die Datenerhebung ist auf die Angaben zu beschränken, die für die Erstellung der Statistik unabdingbar sind.

Kostenwirksamkeit bedeutet, dass alle verfügbaren Mittel optimal genutzt werden und schließt ein, dass die budgetäre Bedeckung als grundlegende Voraussetzung gegeben sein muss. Der Arbeitsaufwand und die Kosten, die sich aus der Erstellung der Statistiken ergeben, müssen in einem angemessenen Verhältnis zur Bedeutung des angestrebten Nutzens stehen.

Transparenz bedeutet, dass die erstellten Statistiken möglichst der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden sollten, ohne freilich eine Publikationsverpflichtung gesetzlich zu normieren. Ziffer 5 bezieht sich auf die Beachtung der speziellen Verwendungsbeschränkungen sowie auf die Einhaltung sämtlicher datenschutz- und auch dienstrechtlicher Geheimhaltungspflichten der Mitarbeiter im Bereich der Landesstatistik.

Die Grundsätze im Abs. 3 orientieren sich an den allgemein anerkannten Grundsätzen über die Aufgabenerfüllung im Zusammenhang mit Statistiken und übernehmen die Grundsätze des Bundesstatistikgesetzes (§ 14 und § 24).

Folgende Sachgebiete fallen in das Kernaufgabenspektrum der Landesstatistik: Demografie, Bildung, Gesundheit, Familien, Haushalte, Soziales, Wohnbau, Arbeitsplätze und Beschäftigung, Einkommen, Wirtschaft, Konjunktur, Tourismus.

Zum § 4:

In dieser Bestimmung sind die Möglichkeiten, Daten zu ermitteln und zu beschaffen, abschließend normiert. Die Beschaffung von Daten im Wege der Zusammenarbeit aus öffentlichen Registern, aus Verwaltungsdateien und Statistikdatenbeständen haben Vorrang.

Unter dem Begriff Beschaffung sind sowohl die entgeltliche als auch die unentgeltliche Akquisition von Daten zu verstehen. Statistikdaten sind Daten, die bereits im Zuge einer statistischen Erhebung angefallen sind (vgl. auch § 3 Z.16 Bundesstatistikgesetz 2000). Verwaltungsdaten sind solche Daten, die bei Stellen in Wahrnehmung von bundes- oder landesgesetzlich übertragenen Aufgaben oder in Vollziehung unmittelbar anwendbarer gemeinschaftsrechtlicher Vorschriften angefallen sind. Öffentliche Register sind solche, die der öffentlichen Einsicht unterliegen.

Die Z. 1 in Abs. 1 und insbesondere Abs. 2 sollen sicherstellen, dass der Landesstatistische Dienst jene bei anderen Stellen bereits vorhandenen Daten bekommt, die gebraucht werden, ohne sie – und dies wäre die (allerdings äußerst kostspielige und ineffiziente) Alternative – selbst ermitteln zu müssen. Damit die Übermittlungspflicht der über die Daten verfügende Stellen besteht, soll es ausreichen, dass der zur Erfüllung der landesstatistischen Aufgaben unabdingbare Bedarf an den fraglichen Daten glaubhaft gemacht wird; dabei wird der Landesstatistische Dienst gegenüber der Stelle, bei der die Daten angefordert werden, den Verwendungszweck der Daten entsprechend zu spezifizieren haben.

Abs.3 bestimmt – wie auch in anderen Bestimmungen dieses Gesetzes immer wieder ausgedrückt -, dass in die Privatsphäre des Einzelnen möglichst nicht eingegriffen werden soll. Datenschutz und statistische Geheimhaltung sind jedenfalls zu beachten.

Zum § 5:

In dieser Bestimmung sollen die grundlegenden Möglichkeiten und Voraussetzungen der statistischen Erhebung festgehalten werden.

Ist die Beschaffung von bereits vorhandenen Daten nicht möglich, können statistische Erhebungen durch Messen, Wägen oder Zählen oder durch die Befragung von Auskunftspflichtigen erfolgen. Dabei ist grundsätzlich davon auszugehen, dass eine statistische Erhebung in Form einer Befragung nur mit Zustimmung der Betroffenen zulässig sein

soll. Nur dann, wenn mit dieser freiwilligen Befragung nicht das Auslangen gefunden werden kann, sind Auskunftspflichten durch Anordnung gemäß § 6 zulässig.

Unter Personengesellschaften des Handelsrechts sind etwa die OHG und die KG zu verstehen, unter Erwerbsgesellschaften OEG und KEG.

Aus Abs. 3 ergibt sich, dass eine Vollerhebung nur dann angeordnet werden darf, wenn der Erhebungszweck durch eine Stichprobenerhebung nicht erreicht werden kann. Diese Bestimmung dient zum einen der Entlastung der Respondenten, zum anderen einem sparsamen Ressourceneinsatz. Unter einer auf statistischen Methoden beruhenden Stichprobenerhebung ist zum Beispiel die Auswahl des Personenkreises zu verstehen. Dieser soll in seiner Struktur der Gesamtheit entsprechen (z.B. Akademikeranteil an der Gesamtzahl der Befragten). So würde zum Beispiel die Übertragung der Ergebnisse einer Internetbefragung auf die Gesamtbevölkerung zu falschen Schlüssen führen, da die Struktur der Internetbenutzer sich stark von der der Gesamtbevölkerung unterscheidet.

Die Möglichkeit einer statistischen Erhebung ohne Anordnung auf Basis einer „freiwilligen Mitwirkung“ gemäß Abs. 4 ist beispielsweise auch aus folgenden Gründen gegeben. Im Zuge der Durchführung neuer und technisch anspruchsvoller Erhebungen müssen häufig zur Abklärung des Frageprogrammes, der technischen Aufbereitung und der Akzeptanz der Respondenten Piloterhebungen (Probeerhebungen) unter freiwilliger Mitarbeit der Respondenten durchgeführt werden.

Zum § 6:

Im Sinne der Entlastung der Respondenten sind zunächst alle Möglichkeiten der Erhebung und Beschaffung der Daten aus bereits bestehenden Statistiken, aus öffentlich zugänglichen Registern und durch die Heranziehung von Verwaltungsdaten auszuschöpfen. Nur jene Daten, die nicht auf diesem Wege beschafft werden können, aber für die Erstellung der Statistik benötigt werden, sollen durch unmittelbare Befragung der Respondenten erhoben werden. In der Verordnung wird auf diese Möglichkeiten Bedacht zu nehmen sein. In den Erläuterungen der Anordnungsverordnung ist detailliert festzuhalten, aus welchen Gründen eine Erhebung der Daten durch freiwillige Auskunftserteilung nicht zielführend ist; diese begründen nämlich die Legitimität dieser Maßnahme. Weiters ist die Begründung für die einzelne Erhebungsart anzugeben, insbesondere für eine angeordnete Befragung.

Falls keine Stichprobenerhebung sondern eine Vollerhebung angeordnet wird, ist dies in den Erläuterungen zur Verordnung ebenfalls – im Hinblick auf § 5 Abs. 3 - zu begründen.

Zum § 7:

Auf Grund des Art. 6 und 7 der Datenschutzrichtlinie ist die personenbezogene Erhebung von Daten und die Aufrechterhaltung des Personenbezuges von solchen Daten nur zulässig, wenn es aus Gründen der Statistik unbedingt erforderlich ist.

Die Bestimmung, wann statistische Erhebungen personenbezogen sein dürfen, ist abschließend (taxativ). Weitere Gründe sind nicht vorgesehen.

Die Festlegung des Personenkreises ist z.B. nötig für eine Stichprobenerhebung. Bei dieser ist es zur Hochrechnung der erhobenen Daten nötig, die gleiche Struktur an Personen zu haben wie in der Gesamtbevölkerung (z.B. Anteil an Akademikern, Pensionisten).

Wenn Daten aus unterschiedlichen Quellen erhoben werden, wird in der Regel diese Erhebung wegen der Zusammenführbarkeit personenbezogen zu erfolgen haben (siehe dazu auch den gleichlautenden § 5 Abs. 2 Z. 3 Bundesstatistikgesetz 2000). Sobald die Zusammenführung der Daten erfolgt ist, ist grundsätzlich der Personenbezug zu entfernen (siehe § 10 Abs. 3).

Auf Grund des Abs. 2 bedarf die personenbezogene Erhebung von besonders sensiblen Daten im Sinne des Art. 8 der Datenschutzrichtlinie (z.B. religiöse, politische Überzeugungen, Gesundheitsdaten) eines erhöhten Schutzes. Für die Erhebung derartiger Daten ist daher ein Landesgesetz erforderlich, das den Kriterien des § 1 Abs. 2 DSG entsprechen muss.

Zum § 8:

Mit dieser Regelung soll klar gelegt werden, dass die Bestimmungen über die Erhebungen nur auf das Gebiet des Landes Steiermark Anwendung finden.

Die Mitwirkungs- und Auskunftspflichten entsprechen § 9 Bundesstatistikgesetz.

Zum § 9:

Je nach Erhebungsart bzw. Erhebungsumfang kann es erforderlich sein, dass Zähl-, Erhebungs- und Kontrollorgane zu bestellen sind, wenn die Personalkapazitäten in der Dienststelle nicht ausreichen. Im Falle einer Bestellung ist jedoch sicherzustellen, dass die schutzwürdigen Interessen der Bevölkerung, der Datenschutz und die statistische Geheimhaltung gewährleistet sind.

Zum § 10:

Eine der zentralen Bestimmungen dieses Gesetzes ist die Verankerung von Geheimhaltungspflichten und Verwendungsbeschränkungen.

Diese Bestimmung ist der strengen Bestimmung des § 17 Bundesstatistikgesetz (Statistikgeheimnis) nachgebildet. Sie regelt zum einen die Geheimhaltungspflichten der mit Aufgaben der Landesstatistik betrauten Personen, andererseits auch Verwendungsbeschränkungen.

Mit dieser Bestimmung wird klargestellt, dass die personenbezogenen Daten, die bei der Landesstatistik anfallen, einem besonderen Geheimhaltungsschutz unterliegen, der auch strenger ist als der Schutz nach dem Datenschutzgesetz (!).

Mit der angeordneten Zweckbindung wird der gemeinschaftsrechtlichen Vorgabe des Art.6 Abs.1 lit.c der Datenschutzrichtlinie Rechnung getragen, wonach personenbezogene Daten den Zwecken entsprechen müssen, für die sie erhoben und/oder weiter verarbeitet werden, dafür erheblich sein müssen und nicht darüber hinausgehen dürfen.

Abs.3 setzt Art.6 Abs.1 lit.e der Datenschutzrichtlinie um, wonach die Höchstdauer für die Aufbewahrung von Daten strikt an die Realisierung der verfolgten Zwecke gebunden ist. Eine darüber hinausgehende Aufbewahrung ist nur dann zulässig, wenn eine Anonymisierung, also die Entfernung des Personenbezugs, erfolgt.

Zum § 11:

Die Verordnung über Gemeinschaftsstatistiken sieht vor, dass zum Prozess der Erstellung von Gemeinschaftsstatistiken auch deren Verbreitung gehört, d.h. dass die Statistiken den Nutzern zugänglich gemacht werden (durch einen einfachen und unbürokratischen Zugang). Eine explizite Regelung für andere Statistiken ist nicht auffindbar. Jedenfalls ist eine entsprechende Bestimmung auch im Bundesstatistikgesetz 2000 enthalten.

Denn es ist allgemeiner Grundsatz der Statistik, dass dann, wenn Daten angefordert oder sonst erhoben werden, die Verpflichtung besteht, die mit diesen Daten erstellte Statistik zu veröffentlichen.

Durch die Wortfolge „auf geeignete Weise“ ist zumindest ein gewisser Spielraum im Hinblick auf den Detaillierungsgrad gegeben.

Zum § 12:

Aus personalökonomischen Überlegungen kann die Heranziehung Dritter zur Erstellung von Statistiken erforderlich sein. Diesen Dritten stehen jedoch keine Zwangsbefugnisse wie den nach § 9 bestellten Zähl-, Erhebungs- und Kontrollorganen zu. Vielmehr handelt es sich um Werkvertragsnehmer oder um datenschutzrechtliche Dienstleister. Jedenfalls sind auch bei der Heranziehung von Dritten Schutzbestimmungen einzuhalten.

Zum § 14:

Durch die Bestimmungen dieses Gesetzes bleiben die in anderen Landesgesetzen enthaltenen Ermächtigungen, statistische Erhebungen und Auswertungen vorzunehmen, unberührt. Auch soll weiterhin die Möglichkeit bestehen, statistische Erhebungen durch Gesetz anzuordnen, wenn die gesetzlichen Kriterien für die Erlassung von Verordnungen nicht gegeben sind.